

Zur Charakterisierung wie zur Prüfung eines leichtfertigen Vertrauens auf den Nichteintritt von Folgen erscheinen folgende Merkmale geeignet: 1)

- Der Fahrlässigkeitstäter erkennt unsichere Verkehrsbedingungen und damit die Möglichkeit eines unsicheren Verkehrsablaufes* Es sind objektive oder subjektive Umstände entstanden, bzw. es wurden solche Umstände geschaffen, die eine positive Verhaltensanpassung verlangen.
- Der Fahrlässigkeitstäter verläßt sich bei seiner Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante auf die Wirksamkeit bestimmter folgenverhütender Umstände bzw. Entwicklungsverläufe. Er erwartet, daß sein momentanes Verhalten bestimmten, sich objektiv nicht verändernden Bedingungen noch gerade entspricht oder daß eine veränderbare Bedingung ihr gegenwärtiges, nur in dieser Weise sicheres Verhalten beibehält, oder daß sich eine als kritisch erkannte Handlungsbedingung noch in günstiger Weise wandeln wird, oder daß die sich anbahnende kritische Entwicklung durch seine eigene Aktivität und Geschicklichkeit noch ausreichend beherrscht wird.
- Der Fahrlässigkeitstäter überprüft die objektive Rechtfertigung seines Vertrauens auf die folgenverhütenden Umstände ungenügend. Der Täter setzt sich nur oberflächlich mit den kritischen Erscheinungen im Verkehrsgeschehen oder in seinem Verhalten auseinander, er mißt ihnen eine geringere Bedeutung und Wirkungsraöglichkeit bei, als es der Wirklichkeit entspricht, obwohl objektiv wie subjektiv wohl die Möglichkeit zu seiner realen Beurteilung besteht. Obwohl er zumindest das "Gefühl" einer nicht ganz sicheren Situation hat, orientiert er sich bei seiner Entscheidung zum Handeln nicht daran, sondern gibt dem Handlungsimpuls für die negative Entscheidungsvariante nach, weil keine genügende Einstellung zu kritischer Auseinandersetzung und beherrschter Zurückhaltung besteht.
- Der Fahrlässigkeitstäter sucht die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen. Er nimmt von der fehlerhaften Handlungsvariante nicht Abstand, bemüht sich aber bewußt darum, daß die als kritisch erkannten Bedingungen nicht wirksam werden. Da er sich aber bereits unter Grenzbedingungen zum Handeln entschieden hat, sind die nun noch verbleibenden und für die

TJ Zu diesem Problem hat das OG der DDR in seiner Entscheidung vom 14. 10* 1969 interessante Ausführungen anhand eines konkreten Sachverhalts gemacht, die unbedingt zu studieren sind.